

Factsheet

Nationales Zentrum Frühe Hilfen: Verschwiegenheit bzw. Schweigepflicht in der Frühe-Hilfen-Familienbegleitung

Stand: Dezember 2023

Ausgangssituation

Im Laufe der Schulungen von Familienbegleiterinnen und Familienbegleitern wurde festgestellt, dass das Thema Verschwiegenheit viele Teilnehmer:innen sehr beschäftigt. Das ist nicht verwunderlich, da sich *Frühe Hilfen* im Spannungsfeld zwischen Unterstützung und Kontrolle (aus Perspektive des Kinderschutzes) bewegen: Trotz Fokus auf Unterstützung und Prävention ist gleichzeitig auch die Notwendigkeit für einen Kontrollblick hinsichtlich eines allfälligen Hilfebedarfs zur Sicherung des Kindeswohls gegeben. Das vorliegende Factsheet soll zur Klärung der Fragen beitragen, indem es verschiedene Situationen aufzeigt, in denen Informationen über (potenziell) begleitete Familien weitergegeben werden, und die dabei zu berücksichtigenden Regelungen bzw. Möglichkeiten für den Umgang damit darstellt. In die Darstellung sind neben relevanten Gesetzestexten auch Informationen verschiedener Fachleute eingeflossen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Verschwiegenheitspflicht von Familienbegleiterinnen und Familienbegleitern gesetzlich nicht geregelt ist. Eine Verschwiegenheitspflicht oder Auskunftspflicht ist auch nicht aus den Kinder- und Jugendhilfegesetzen der Länder ableitbar, da die jeweiligen Regelungen nur für Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) bzw. jener Einrichtungen gelten, die im Auftrag der KJH tätig sind. Im Folgenden werden die rechtlich relevanten Rahmenbedingungen dargestellt.

Vertragliche Vereinbarung mit Familienbegleiterinnen und Familienbegleitern

Grundsätzlich gelten für Familienbegleiter:innen die Verschwiegenheitspflichten ihres jeweiligen Berufsgesetzes (Ärztegesetz, Psychologengesetz, Psychotherapiegesetz, Hebammengesetz usw.). Für jene Familienbegleiter:innen, für die kein Berufsgesetz gilt, sollte im Dienstvertrag geregelt werden, dass sie grundsätzlich zur Verschwiegenheit über Fakten des Privat- und Familienlebens der von ihnen betreuten Familien verpflichtet sind, sofern diese Fakten ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Familienbegleiter:innen bekannt geworden sind. Um eine interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammenarbeit im Rahmen des Frühe-Hilfen-Netzwerks zu ermöglichen, sollte im Vorfeld mit der begleiteten Familie vereinbart werden, dass Informationen für eine rasche und effiziente Hilfeleistung an Kooperationspartner:innen weitergegeben werden dürfen.

Vermittlung an die Frühen Hilfen

Information über die Familie von vermittelnder Person/Stelle an die Familienbegleitung

Für die Vermittlung an die Frühen Hilfen liegt ein Formblatt vor, aus dem ersichtlich ist, welche Informationen von der zuweisenden Person bzw. Stelle weitergegeben werden sollten. Die Verwendung dieses Formblatts ist freiwillig. In der Praxis erfolgt die Kontaktaufnahme einer Fachkraft im Hinblick auf eine Familie mit Unterstützungsbedarf häufig telefonisch oder per E-Mail ohne Verwendung des Formblatts.

Unabhängig davon, in welcher Form die Vermittlung erfolgt, werden im Wesentlichen die Kontaktdaten der Familie und eine erste Beschreibung der Familiensituation, die eine Begründung für die Vermittlung an die Familienbegleitung darstellt, benötigt. Da es sich bei den Frühen Hilfen um ein freiwilliges Angebot handelt, wird die Familie von der vermittelnden Person vorab gefragt, ob sie sich eine Unterstützung durch eine Familienbegleitung vorstellen kann und diese möchte. Wenn dies der Fall ist, muss die vermittelnde Person sicherstellen, dass die Familie in die Weitergabe der Kontaktdaten einwilligt, damit ein:e Familienbegleiter:in Kontakt aufnehmen kann. Die Einwilligung soll dokumentiert werden. Im Idealfall erfolgt diese Kontaktaufnahme von der vermittelnden Person mit den Frühen Hilfen im Beisein der Familie.

Erfolgt die Vermittlung schriftlich, so kann die Familienbegleitung davon ausgehen, dass diese Zustimmung erteilt worden ist. Bei mündlicher Vermittlung kann sich der bzw. die Familienbegleiter:in zur eigenen Absicherung bei der vermittelnden Person vergewissern, dass die Familie mit einer Familienbegleitung einverstanden ist. Bleibt dies unklar, soll dies bei der Kontaktaufnahme mit der Familie als erster Punkt geklärt werden. Personen aus dem Umfeld einer Familie (z. B. Großmütter) sind keine professionellen „Vermittler:innen“; es sollte daher darauf bestanden werden, dass sich die Eltern selbst bei der entsprechenden Kontaktstelle bezüglich einer Familienbegleitung melden.

Information über die Familie von der Familienbegleitung an die vermittelnde Person/Stelle

Nach Kontaktaufnahme mit der Familie sollte die vermittelnde Person/Stelle darüber informiert werden, ob eine Familienbegleitung zustande kommt oder nicht, sowie über allfällige Gründe, falls die Familienbegleitung nicht zustande kommt. Die Familie sollte im Gespräch über diese standardmäßige Vorgangsweise (Rückmeldung) aufmerksam gemacht werden. Im Rahmen der Rückmeldung werden jedoch keine Details zur Familienbegleitung bzw. Familiensituation weitergegeben. In jenen Ausnahmefällen, in denen dies sinnvoll erscheint, muss zuerst mit der Familie abgesprochen werden, welche Informationen weitergegeben werden dürfen.

Vereinbarung mit der Familie

Die begleitete Familie soll möglichst frühzeitig davon in Kenntnis gesetzt werden, dass die Familienbegleiter:innen einer Verschwiegenheitspflicht (aufgrund eines Berufsgesetzes oder einer dienstvertraglichen Vereinbarung) unterliegen. Voraussetzung für eine multiprofessionelle Kooperation innerhalb des Frühe-Hilfen-Netzwerks ist ein rascher und effizienter Informationsaustausch zwischen den regionalen Netzwerken. Im Hinblick auf die Datenschutzrechte muss daher der bzw. die Familienbegleiter:in mit der begleiteten Familie schriftlich vereinbaren¹, dass jene Informationen, die für die Vermittlung einer möglichst passgenauen Unterstützungsleistung erforderlich sind, an Kooperationspartner:innen weitergegeben werden dürfen. In dieser Vereinbarung kann die Weitergabe bestimmter Informationen auch explizit ausgeschlossen werden.

Die Vereinbarung bewirkt, dass die Rahmenbedingungen der Familienbegleitung transparenter gemacht werden (der Familie wird kommuniziert, wie mit den Informationen umgegangen wird), und schützt den bzw. die Familienbegleiter:in vor einem allfälligen Vorwurf der unzulässigen Weitergabe von Familiengeheimnissen.

Elektronische Dokumentation (FRÜDOK)

Für die Familienbegleitung und damit für die fallbezogene Dokumentation werden zahlreiche Informationen zur Familiensituation benötigt. FRÜDOK, die webbasierte Dokumentation des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH.at), wurde so entwickelt, dass nur anonymisierte Daten erfasst werden. Darüber sind die begleiteten Familien gleich zu Beginn zu informieren² und diese Information ist in FRÜDOK mit Datum zu dokumentieren.

Nur wenn die Familienbegleitung im Einzelfall personenbezogene Daten in Papierform erfasst bzw. diese im personenbezogenen FRÜDOK-Teil³ speichert und die Familie vorab darüber informiert (siehe Informationsblatt Datenschutz), hat die begleitete Familie ein Einsichtsrecht auf diese Daten. Laut Rechtsauskunft beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen mit personenbezogenen Daten, wie z. B. Befunde, zehn Jahre nach Beendigung der Familienbegleitung. Bei personenbezogenen Daten von Kindern endet die Aufbewahrungspflicht zehn Jahre ab Volljährigkeit. Die Unterlagen müssen an einem versperrten Ort mit beschränktem Zugang möglichst weniger Mitarbeiter:innen (verschießbarer Schrank, nur 2 Personen Zugriff auf Schlüssel) aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist vernichtet werden.

1

Eine Vorlage für diese Vereinbarung wird den regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH.at) zur Verfügung gestellt.

2

Ein Informationsblatt zum Datenschutz wird den regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken vom NZFH.at zur Verfügung gestellt.

3

Dieser optionale personenbezogene Teil erlaubt den Eintrag von personenbezogenen Daten durch die jeweilige Familienbegleiterin bzw. den jeweiligen Familienbegleiter. Die Daten werden verschlüsselt gespeichert und sind nur für die Mitarbeiter:innen des jeweiligen Frühe-Hilfen-Netzwerkes einsehbar.

Weitervermittlung

Ist eine begleitete Familie an einen anderen Dienstleister weitervermittelt worden, soll von der Familie rückgemeldet werden, ob dieser Kontakt tatsächlich stattgefunden hat. Hat der Kontakt nicht stattgefunden, soll dokumentiert werden, warum dies nicht der Fall gewesen ist. Wenn diese Rückmeldung der begleiteten Familie nicht eintrifft, soll bei der Familie nachgefragt und notfalls mit dem Dienstleister Kontakt aufgenommen werden. Gibt es keine grundsätzliche Vereinbarung mit der Familie, die einen gewissen Informationsaustausch im Netzwerk ermöglicht, soll die Kontaktaufnahme mit dem Dienstleister im Einzelfall gegenüber der Familie begründet und ihr Einverständnis dafür eingeholt werden.

Kooperationsvereinbarungen

In Ausnahmefällen kann für die Zusammenarbeit mit Dienstleistern aus dem regionalen Netzwerk bezüglich einer spezifischen Familie der Abschluss einer fallbezogenen Kooperationsvereinbarung⁴ hilfreich sein. Zur grundsätzlichen Absicherung der Kooperationsbereitschaft zwischen den involvierten Organisationen wird der Abschluss einer fallübergreifenden schriftlichen Kooperationsvereinbarung empfohlen.

Telefonische Anfragen

Im Fall von telefonischen Anfragen zu einer begleiteten Familie durch Institutionen oder Anbieter aus dem regionalen Netzwerk, zu denen vorher in diesem speziellen Fall noch kein Kontakt mit der Familienbegleitung bestanden hat, muss zuerst das Einverständnis der Familie für diesen Informationsaustausch eingeholt werden. Dies gilt auch für die Frage, ob eine Familie begleitet wird. Für solche Fälle ist hilfreich, Standardformulierungen parat zu haben, um nicht in einer Stresssituation auf die Schweigepflicht zu vergessen. Idealerweise wird um eine Anfrage per E-Mail gebeten, damit diese auch dokumentiert ist.

Expertengremium

Für eine Fallbesprechung im Expertengremium⁵ sollen die wesentlichen Informationen über die zu besprechende Familie anonymisiert aufbereitet werden. Da alle Teilnehmer:innen einer Schweigepflicht unterliegen, wird kein zusätzliches Einverständnis der Familie benötigt. Wenn eine Familie aufgrund der Charakteristika ihrer Familiensituation eindeutig erkennbar ist, ist diese Schweigepflicht von besonderer Bedeutung und sollte besonders betont werden. In solchen Fällen empfiehlt sich ein regionaler Wechsel, d. h. die Diskussion des anonymisierten Falls im Expertengremium einer anderen Region (oder, falls vorhanden, in einem überregionalen Expertengremium).

4

Eine Vorlage wird den regionalen Frühe-Hilfen-Netzwerken vom NZFH.at zur Verfügung gestellt.

5

Das Expertengremium sollte grundsätzlich immer wieder darauf aufmerksam gemacht werden, dass alle Teilnehmenden einer Schweigepflicht unterliegen und Fallbesprechungen anonymisiert geführt werden sollen. Unter Umständen ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zur Sicherstellung dieser Arbeitsweise von Vorteil.

Fall-/Helferkonferenz

Welche Inhalte im Rahmen einer Fall- und Helferkonferenz im Zusammenhang mit einer bestimmten Familie diskutiert werden können, ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen dem bzw. der Familienbegleiter:in und der jeweiligen Familie. Es empfiehlt sich immer, die Familie bzw. die Eltern bzw. Hauptbezugspersonen des Kindes zur Teilnahme an der Helferkonferenz einzuladen.

Familiengerichtshilfe

Es kann der Fall eintreten, dass der bzw. die Familienbegleiter:in von der Familiengerichtshilfe um eine Aussage im Rahmen eines kindschaftsrechtlichen Verfahrens gebeten wird. Ziel der Familiengerichtshilfe ist, das Familiengericht bei der Entscheidungsfindung im Sinne des Kindeswohls zu unterstützen. Die Familiengerichtshilfe ist dazu berechtigt, Personen, die über die Lebensumstände eines minderjährigen Kindes Auskünfte erteilen können, zu laden und zu befragen. Auch Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Schulen sowie Kinderbetreuungs- und Kinderbehandlungseinrichtungen müssen den Personen der Familiengerichtshilfe die erforderlichen Auskünfte erteilen und Einsicht in die Akten und Aufzeichnungen gewähren, während der Kinder- und Jugendhilfeträger nur Auskünfte erteilen muss⁶. Für die Frühe-Hilfen-Familienbegleitung bedeutet das, dass eine Mitwirkung erforderlich ist, wobei es auch die Möglichkeit der Enthaltung gibt.

Sofern ein:e Familienbegleiter:in aufgefordert wird, vor Gericht auszusagen, und sie bzw. er dieser Aufforderung nachkommt, muss sowohl vom Arbeitgeber als auch von der Familie als Auftraggeberin der Frühen Hilfen eine Entbindung von der Schweigepflicht eingeholt werden. Bezüglich der Familie ist entscheidend, mit wem der bzw. die Familienbegleiter:in zusammenarbeitet bzw. zusammengearbeitet hat. Von dieser Person bzw. diesen Personen ist folglich auch die Entbindung von der Schweigepflicht erforderlich. Hat der bzw. die Familienbegleiter:in beispielsweise sowohl mit der Kindesmutter als auch mit dem Kindesvater zusammengearbeitet, ist von beiden Elternteilen eine Entbindung einzuholen.

Verdacht auf Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls⁷

Entsteht bei einem bzw. einer Familienbegleiter:in ein begründeter Verdacht, dass ein Kind in einer von ihr bzw. ihm betreuten Familie vernachlässigt, misshandelt oder sexuell missbraucht wird oder sonst erheblich gefährdet ist, und kann sie bzw. er diesen Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abwenden, muss dieser konkrete Verdacht dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger mitgeteilt werden (§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013).

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn sich aus Wahrnehmungen, Erzählungen und fachlichen Schlussfolgerungen konkrete Anhaltspunkte für den Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls ergeben. Der bzw. die Familienbegleiter:in ist nicht verpflichtet, Nachforschungen anzustellen, die über ihren bzw. seinen Aufgabenbereich hinausgehen. Sie muss ihren bzw. er muss seinen Dienstgeber über ihren bzw. seinen Verdacht informieren. Dieser muss dem örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger (je nach Wohnsitz des Kindes) schriftlich Mitteilung erstatten.

6

siehe <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/234/Seite.234002.html> [Zugriff am 20. 9. 2023]

7

Was unter Kindeswohl bzw. unter Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls zu verstehen ist, wird durch § 138 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) und die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs (OGH) definiert. Der Verdacht muss begründet sein, d. h., es müssen konkrete Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls (das können wahrgenommene Tatsachen und Schlussfolgerungen daraus sein) vorliegen.

Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und der mitteilungs- pflichtigen Person zu enthalten (§ 37 Abs. 4 B-KJHG 2013).

Es wird empfohlen, dafür das vom NZFH.at zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Nach Einlangen der Mitteilung ist die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, umgehend eine Abklärung einzuleiten. Der bzw. die Familienbegleiter:in muss der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Abklärung die erforderlichen Auskünfte erteilen und notwendige Dokumente vorlegen. Die Verschwiegenheitspflichten stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht nicht entgegen. Meldepflichtige haben kein Recht auf Information über die Abklärung, da die Mitarbeiter:innen der Kinder- und Jugendhilfe ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Es empfiehlt sich, die Eltern bzw. Hauptbezugspersonen des Kindes bereits frühzeitig und eingebettet in allgemeine Informationen über diese Mitteilungspflicht und Vorgangsweise zu informieren – und nicht erst zu einem Zeitpunkt, an dem bereits ein Verdacht auf Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls besteht. Es soll dokumentiert werden, dass dieses Informationsgespräch stattgefunden hat, am besten über ein Formular, das von beiden Seiten unterschrieben wird. Im Sinne des Vertrauensaufbaus und des breiten Spektrums an begleiteten Familien erscheint jedoch nicht sinnvoll, dieses Informationsgespräch bei jeder Familie standardmäßig zu Beginn der Familienbegleitung durchzuführen, sondern den geeigneten Zeitpunkt bei Bedarf individuell festzustellen. Sollte eine Familie daraufhin eine Familienbegleitung abbrechen, kann ein potenzieller Hilfebedarf zur Sicherung des Kindeswohls durch eigenes fachliches Handeln der Familienbegleiterin bzw. des Familienbegleiters nicht abgewendet werden, was wiederum einen Grund für eine Mitteilung darstellen kann.